

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Mai 2019

Nr. 2019/842

Wangen bei Olten: Kantonaler Gestaltungsplan "Werkhof" mit Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat den kantonalen Gestaltungsplan "Werkhof" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplanperimeter liegt südlich des Bahnhofes Wangen bei Olten und umfasst die GB-Nrn. 292 und 90157. Die GB-Nr. 292 ist gemäss dem rechtskräftigen Bauzonenplan der Gewerbezone 1 zugeordnet. Die GB-Nr. 90157 ist eine Strassenparzelle. Bei der GB-Nr. 292 ist überlagert die Gestaltungsplanpflicht G5 festgesetzt.

Die GB-Nr. 292 wurde durch den Kanton erworben und soll nun mit einem Werkhof für das Kreisbauamt II überbaut werden. Es handelt sich dabei um einen Ersatz der bisherigen Anlagen am Standort Härkingen.

Im Westen der GB-Nr. 292 befinden sich heute zwei Salzsilos, ein Soletank und eine Trafostation. Diese werden in das Layout der neuen Anlage integriert. Auf der Strassenparzelle der GB-Nr. 90157 besteht eine Brücke. Der kantonale Gestaltungsplan regelt somit auch die Nutzung unterhalb der Brücke.

Der vorliegende kantonale Gestaltungsplan ermöglicht die Realisierung von Infrastrukturbauten und Anlagen zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben. Dazu werden entsprechende Baufelder und Betriebsflächen bezeichnet. Zusätzlich werden die Erschliessung, die Parkierung und Grünflächen festgelegt. Im nordwestlichen Bereich wird die kantonale Baulinie verschoben. Zur Dünnern wird neu eine Gewässerbaulinie definiert.

Der Gemeinderat hat gegenüber dem kantonalen Gestaltungsplan "Werkhof" mit Sonderbauvorschriften an seiner Sitzung vom 10. Dezember 2018 unter dem Vorbehalt von Einsprachen keine Einwände geltend gemacht. Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. Januar 2019 bis zum 18. Februar 2019. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Gestaltungsplan "Werkhof" mit Sonderbauvorschriften wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten kantonalen Gestaltungsplan "Werkhof" mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Gestützt auf § 1 Absatz 2 Gebührentarif (GT; BGS 615.11) wird keine Gebühr verrechnet.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts/VS) (3), mit Akten und 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Hochbauamt, 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten, mit 1 gen. Plan mit Sonderbauvorschriften (später)

Bauverwaltung Wangen bei Olten, Dorfstrasse 65, 4612 Wangen bei Olten

BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (Staatskanzlei zur Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Wangen bei Olten: Genehmigung kantonalen Gestaltungsplan "Werkhof" mit Sonderbauvorschriften)